



REVIERBESTIMMUNGEN

Erster Marchfelder Fischereiverein

BREITENLEER-TEICH 2026



Die sportliche Ausübung der Fischerei ist mit **2 Ruten** (Stipprute gilt als eine Rute) auf Fried- und Raubfische für den persönlichen Verzehr gestattet.

SPINNFISCHEN nur mit einer Rute, die zweite Rute ist einzuziehen

Beim Angeln auf Fried- oder Raubfische ist pro Rute nur ein **EINZELHAKEN** erlaubt.

AUSGENOMMEN bei SPINNFISCHEN ist bei Blinker, Wobbler etc. der Drilling erlaubt.

DAS FISCHEN AUF RAUBFISCHE MIT LEBENDKÖDER IST VERBOTEN

DAS ANGELN IST ERST NACHDEM DER GESAMTE TEICH EIS FREI IST ERLAUBT

VORFACHLÄNGE MAXIMAL 60 cm

1. ANGELTAG: von 0 bis 24 Uhr, ausgenommen Veranstaltung des Vereines

2. MITZUFÜHRENDE GEGENSTÄNDE:

- +ABHAKMATTE – CRADLE oder stark gepolsterte MATTE mit Rand
Mindestens 100 cm lang **MUSS AUSGEBREITET SEIN**
- +WIEGESCHLINGE – um große Fische über das steinige Ufer auf die Abhakmatte zu bringen
Große Fische sind nur mit Wiegeschlinge zum Wiegen oder Abhaken zu befördern
- +UNTERFÄNGER – Geräumig bei rund mindestens 80 cm Durchmesser oder 42“ muß vorbereitet sein
Kleinere Fische können auch mit einem kleinen Unterfänger gekeschert werden
- +KLINIKUM – kleine Sprayflasche gibt es in jedem Angellanden
- +WASSERKÜBEL – gefüllt mit Wasser
- +SETZKESCHER – für Fische die mitgenommen werden Mindestlänge 3m(Drahtsetzkescher sind verboten)
oder feinmaschiger Karpfensack. Jegliche Säcke und Setzkescher die für eine waidgerechte Hälterung untauglich sind, sind verboten
- +PLASTIKSACKERL für den anfallenden Müll der unaufgefordert mitzunehmen ist, sollte auf einem Platz vom Vorgänger Müll hinterlassen werden sein und ich übernehme den Platz
dann ist der Müll auch meiner und von mir zu entsorgen.
- +FISCHEREILIZENZ
- +AMTLICHE FISCHERKARTE FÜR DAS JEWELIGE BUNDESLAND
- +LICHTBILDAUSWEIS
- +KUGELSCHREIBER, MASSBAND, beim Fischen auf Raubfische – Maulsperrre mit Gummi
WASSERKÜBEL, KLINIKUM - sind neben der Abhakmatte griffbereit vor Beginn des Fischens vorzubereiten

3. FANGSTATISTIK / MITNAHME VON FISCHEN: Der Lizenznehmer ist

verpflichtet eine Fangstatistik u. eine Fangstatistikkarte zu führen. Diese sind bei der Lizenzausgabe für das folgende Jahr bzw. nach Beendigung der Fischerei am Revier abzugeben.

Jeder entnommene Fisch (entnommen ist, wenn der Fisch sich im Setzkescher bzw. Karpfensack befindet) muß sofort in der Lizenz eingetragen werden (Datum Uhrzeit)

AUSTAUSCH VON FISCHEN DIE SICH IM SETZKESCHER BEFINDEN IST STRENGSTENS VERBOTEN

**FISCHE DIE MITGENOMMEN WERDEN DÜRFEN NICHT LÄNGER ALS 24 STUNDEN
IM SETZKESCHER ODER KARPENSACK EINGESPERRT SEIN. BITTE
BEHANDELN SIE DIESE TIERE WAIDGERECHT.**

**BEI EINEM ANSITZ VON 2 ODER MEHREREN TAGEN OHNE VERLASSEN DES GELÄNDES DÜRFEN
NUR**

**2 massive Edelfische, ein Raubfisch, 2 Weissfische (Karausche, Brachse
ENTNOMMEN WERDEN.**

ACHTUNG - - NICHT LÄNGER ALS 24 STUNDEN HÄLTERN - - ACHTUNG

4. KARPFEN über 60 cm: dienen einem gesunden und starken Nachwuchs und sind schonend sofort nach eventueller Abwaage und Foto wieder frei zu lassen

5. FANGLIMITIERUNG:

Pro ANSITZ dürfen höchstens 2 massive Edelfische, ein Raubfisch, 2 Weissfische (Karausche, Brachse etc.) mitgenommen werden.

FANGLIMITIERUNG BEI KARPFEN: gesamt 25 Stück, maximal 13 Stück bis 30.6., Rest bis 31.12. pro ANSITZ 2 Stück

FANGLIMITIERUNG BEI WEISSFISCHEN: gesamt 25 Stück, pro ANSITZ 2 Stück

FANGLIMITIERUNG BEI RAUBFISCHE: gesamt 6 Stück pro ANSITZ 1 Stück

TOLSTOLOB (Silberkarpfen) u. **AMUR** (Graskarpfen), **Brittelmasse** und **SCHONZEIT** wie Karpfen und in der Rubrik Karpfen einzutragen

6. RAUBFISCHE:

Das FISCHEN auf Raubfische incl. WELS mit totem Köderfisch ist ab **1. Juli** und das

SPINNFISCHEN mit Blinker und Wobbler ab **15. SEPTEMBER** erlaubt

BOJENFISCHEN VERBOTEN

ALBINOWELSE GANZJÄHRIG GESCHONT

7. SCHONGEBIET UND SPERRGEBIET: im Schongebiet, ist rechtwinkelig

zu den Tafeln, darf nicht geangelt und gebadet werden. Sperrgebiet befindet sich nach dem Schongebiet mit Tafeln gekennzeichnet – Angeln nur für Vorstandsmitglieder

8. SCHONZEITEN: Abweichend von den jeweiligen Landesbestimmungen für den Fischfang (Schonzeiten und Brittelmasse etc.) gelten an den Gewässern des Ersten Marchfelder Fischereivereines jene Schonzeiten und Brittelmasse die auf der Lizenz angeführt sind. Für nicht angeführte Fischarten gelten die jeweiligen Landesbestimmungen

KEINE ENTNAHME VON KARPFEN 1.5. – 31.5.

WELSE ab 125 cm müssen RETOUR GESETZT werden.

9. PLATZRESERVIERUNGEN: nicht möglich, nach 2 Wochen muß der Platz geräumt werden. Zelte können auch nicht als Reservierung am Platz stehen bleiben wenn nur Abends und in der Nacht gefischt wird und in der Zwischenzeit das Gelände verlassen wird

10. FUTTERBOOTE: sind nur zum Anfüttern mit der erlaubten Futtermenge von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Kein Auslegen der Montagen

11. HUNDEVERBOT: am gesamten Gelände für Lizenznehmer

12. SCHIRME UND ZELTE: nur für den Lizenznehmer erlaubt

13. ANFÜTTERN: Das Anfüttern ist nur am jeweiligen Angeltag erlaubt und zwar mit deutlich erkennbarem Futter. Die Futtermenge darf 1 Kilo sowie 30 Boilies (einschließlich jener zum Anködern am Haken) gilt auch früi Frolic etc. pro Angeltag nicht überschreiten
ANFÜTTERN MIT UNGEKÖCHTEM HARTMAIS VERBOTEN

**14. FISCHE DIE ZURÜCKGESETZT WERDEN SIND MIT KLINIKUM
ZU BEHANDELN**

15. KÖDERFISCHE: Köderfische dürfen bis zu 5 Stück in einem Behälter (Kein Kübel) der im Wasser versenkt sein muß, gehältert werden. Tote sind klein (in 2-3 cm große Stücke) zu zerschneiden und in das Wasser zu werfen. Nicht verbrauchte Köderfische sind wieder freizusetzen. Für tote Köderfische gilt ein Mindestmaß von 10 cm. Edelfische und Zierfische als Köder sind verboten. Beim Köderfischfang mit der Stipprute ist eine Rute einzuziehen.

DIE VERWENDUNG VON LEBENDEN KÖDERFISCHEN IST VERBOTEN

16. KONTROLLORGANE: Den Kontrollorganen, den Beamten der Polizei sind die Bestückung der Rute, der gehälterte Fang, die Lizenz und der Ausweis unaufgefordert vorzuweisen. Auf Verlangen ist eine Kontrolle des Fahrzeuges mit Kofferraum sofort zu ermöglichen.

17. ANGELPLATZ: DER ANGELPLATZ IST STETS SAUBER ZU HALTEN.

BEI NICHEINHALTUNG –LIZENZENTZUG

Alle Arbeiten um einen Platz herzurichten, sind strengstens untersagt. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz. Beim **NACHTFISCHEN** ist der Angelplatz von jedem einzelnen Angler von Einbruch der Dunkelheit bis zum Hellwerden ständig ausreichend zu beleuchten, **die Beleuchtung muß der Stärke einer Gaskartuschenlampe entsprechen.**

BEI JEGLICHEM VERLASSEN DES ANGELPLATZES mehr als 5 Meter SIND DIE RUTEN EINZUZIEHEN

18. BESUCHER AM GEWÄSSER: ausschließlich Ehepartner (Lebenspartner)

Unmündige Kinder bis 14 Jahre und bei Jugendlichen die Eltern

WEITERE FAMILIENBESUCHE und FREUNDE SIND NICHT ERWÜNSCHT

GRILLEN: NUR MIT GASGRILLER. Holzkohle verboten. Reste sind mitzunehmen

Jegliches offene Feuer ist verboten



**DAS PARKEN AUF DEM RASENPLATZ BREITENLEERSTRASSE AUSSERHALB
UNSERES GELÄNDES KANN ZUR ANZEIGE BEI DER POLIZEI FÜHREN
EIN ÜBERSTEIGEN DES DAMMES DURCH FREMDE PERSONEN IST VERBOTEN**

19. MITFISCHEN VON KINDERN: Ein eigenes Kind unter 14 Jahren, kann mit

Dem Lizenznehmer, in dessen unmittelbarer Nähe (2 m Abstand) mit einer Rute mitangeln (1 Rute Lizenznehmer, 1 Rute Kind) und das nur auf Friedfische

20. ABKÜHLEN IM SOMMER

DAS BADEN IST VERBOTEN

Das Abkühlen im Gewässer ist nur den Lizenznehmern, sowie deren engsten Verwandten (d.s.Ehepartner, eigene unmündige Kinder, Lebensgefährten, bei Jugendlichen die Eltern) nur am eigenen Angelplatz gestattet.

Im Schongebiet verboten. Durch das ABKÜHLEN dürfen andere Angler nicht beeinträchtigt werden.

**DAS ABKÜHLEN GESCHIEHT AUF EIGENE GEFAHR FÜR DAS MITGLIED UND DESSEN
ANGEHÖRIGE.**

LUFTMATRATZEN UND SCHLAUCHBOOTE SIND VERBOTEN. NACKTBADEN VERBOTEN

21. TEILNAHME an Reinigungs und Hegemaßnahmen:

Jeder Lizenznehmer verpflichtet sich über persönliche oder schriftliche Aufforderung durch den Ersten Marchfelder Fischereiverein an Reinigungs- Pflanz- oder sonstigen Hegemaßnahmen zumindest einmal jährlich teilzunehmen

22. EINFAHRT, PARKPLATZ:

Fahrzeuge die in das Grundstück einfahren haben auf der Innenseite des Fahrzeuges die Einfahrtsgenehmigung des Ersten Marchfelder Fischereivereines zu führen. Die Fahrzeuge müssen auf den vorgesehenen Parkplätzen platzsparend abgestellt werden. Pro Fischer nur ein Fahrzeug.

Parken auf der dem Wasser abgewandten Seite des Weges

23. AUSNEHMEN UND SCHUPPEN AM GESAMTEN GELÄNDE VERBOTEN

Es dürfen nur getötete Fische mitgenommen werden

24. DAS EINFAHRTSTOR IST NACH AUS- bzw. EINFAHRT WIEDER ZU VERSPERREN

25. Die VERWENDUNG VON STROMAGGREGATEN IST VERBOTEN

26. WOHNSTIZ: Änderung des Wohnsitzes und der Telefonnummer sind unaufgefordert zu melden

27. MITHILFE BEI DER GEWÄSSERAUFSICHT und ÜBERWACHUNG:

Jeder Lizenznehmer ist verpflichtet bei der Überwachung des Gewässers mitzuwirken und auf die Durchführung der Revierbestimmungen zu achten

28. NOTDURFT NICHT IM ANGRENZENDEN WALD VERRICHTEN

29. RÜCKGABE VON SCHLÜSSEL UND EINFAHRTSGENEHMIGUNG

Jeder Lizenznehmer ist verpflichtet nach Beendigung des Fischrechts, unaufgefordert, Schlüssel und Einfahrtsgenehmigung bei einer der Lizenzausgaben zu retournieren

**30. DIE BENUTZUNG DER ANLAGE DES ERSTEN MARCHFELDER FISCHEREIVEREINES
IST AUF EIGENE
GEFAHR DES LIZENZNEHMERS. ELTERN HAFTEN FÜR IHRE KINDER. DER
LIZENZNEHMER HAFTET FÜR SEINE BEGLEITPERSON**

31. BEI ÜBERMÄSSIGEM ALKOHOLKONSUM ist das Fischen einzustellen

Alle Ruten aus dem Wasser nehmen

32. BESCHÄDIGUNGEN AN FAHRZEUGEN UND GERÄTEN DER LIZENZNEHMER

DER VEREIN ÜBERNIMMT KEINE HAFTUNG BEI BESCHÄDIGUNGEN DURCH HERABFALLENDE ÄSTE, UMSTÜRZENDE BÄUME ODER SONSTIGE BESCHÄDIGUNGEN DIE DEM LIZENZNEHMER ODER SEINEN ANGEHÖRIGEN AM GELÄNDE PASSIEREN

33. NICHTBEACHTUNG DER BESTIMMUNGEN:

Die Nichtbeachtung dieser Bedingungen, der Bestimmungen des jeweiligen Fischereigesetzes oder sonstiger Missbrauch der erteilten Fischereierlaubnis hat den sofortigen Entzug der Lizenz **zur Folge**. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Kosten oder Lizenzgebühren besteht nicht. Dies bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift bei der Übernahme der Lizenz.

Bei Postversand der Lizenz und Revierbestimmung gilt die Fischerkarte 3 Tage nach Versand als übernommen und der Angler ist mit den Bestimmungen einverstanden und hält sich daran. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Kosten oder Lizenzgebühren besteht ebenfalls nicht. In besonders krassen Fällen (z.B. Mehrentnahme von Fischen, Fischdiebstahl) hat der Lizenznehmer mit einer Strafanzeige wegen Wilddiebstahls bei der zuständigen Behörde zu rechnen.

Beschädigungen an der Teichanlage, Bäumen, den Stegen, Fischerplätzen oder Containern am Gelände werden auch zur Anzeige gebracht.

Die Kontrollorgane sind angewiesen hierbei streng auf die Einhaltung der Bestimmungen zu achten.

**33. NEUERUNGEN WERDEN AM INFOKASTEN BEIM EINFAHRTSTOR
ANGESCHLAGEN**

EIN KRÄFTIGES PETRI HEIL WÜNSCHT DER ERSTE MARCHFELDER FISCHEREIVEREIN